

## Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

### Kleinstbetriebe – Pauschalabrechnung Steuern

Mit dem Haushaltsgesetz 2015 wurde ein neues Pauschalverfahren für Kleinunternehmer und Freiberufler eingeführt. Gleichzeitig wurden die (beiden) bisher bestehenden Pauschalverfahren für die neuen Tätigkeiten (10%) und die Minimi (5%) abgeschafft, wobei die zum 31.12.2014 bestehenden Minimi noch bis zu ihrem „natürlichen“ Ende bestehen bleiben können (fakultativ).

Die Voraussetzungen, um das neue Pauschalverfahren anzuwenden, sind:

- es muss sich um einen Einzelunternehmer / Freiberufler handeln, Gesellschaften und Sozietäten sind demnach nicht zugelassen;
- der Jahresumsatz darf die in der folgenden Tabelle angeführten Höchstgrenzen nicht überschreiten (Im ersten Jahr ist der Umsatz im Verhältnis zur Laufzeit hochzurechnen):

Tätigkeit	Tätigkeitzkodex Ateco 2007	Höchstumsatz	Rentabilität
Lebensmittel- und Getränkeindustrie	10 – 11	35.000	40%
Engroß- und Detailhandel	45 – (46.2 bis 46.9) – (47.1 bis 47.7) - 47.9	40.000	40%
Wanderhandel mit Lebensmittel u Getränke	47.81	30.000	40%
Wanderhandel andere Produkte	47.82 – 47.89	20.000	54%
Baugewerbe (z.B. Elektriker, Maurer, Hydrauliker, Fliesenleger)	41 – 42 - 43, 68	15.000	86%
Handelsvertreter	46.1	15.000	62%
Beherbergung, Bar, Restaurant	55 - 56	40.000	40%
Freiberufler, Versicherungsagent, Finanzberater	(64 – 65 – 66) – (69 – 70 – 71 – 72 – 73 – 74 – 75) – (85) – (86 – 87 – 88)	15.000	78%
Andere Tätigkeiten	(01 – 02 – 03) – (05 – 06 – 07 – 08 – 09) – (12 – 13 – 14 – 15 – 16 – 17 – 18 – 19 – 20 – 21 – 22 – 23 – 24 – 25 – 26 – 27 – 28 – 29 – 30 – 31 – 32 – 33) – (35) – (36 – 37 – 38 – 39) – (49 – 50 – 51 – 52 – 53) – (58 – 59 – 60 – 61 – 62 – 63) – (77 – 78 – 79 – 80 – 81 – 82) – (84) – (90 – 91 – 92 – 93) – (94 – 95 – 96) – (97 – 98) – (99)	20.000	67%

- es dürfen nicht mehr als 5.000 € für Personal und Mitarbeiter ausgegeben werden;
- es dürfen insgesamt nicht mehr als 20.000 € an Investitionen getätigt werden (Liegenschaften und Güter im Wert von unter 516 € sind von der Berechnung ausgenommen);

- der aus dieser Tätigkeit stammende Umsatz muss im Verhältnis zum Lohneinkommen vorwiegend sein, außer in Summe werden nicht 20.000 € überschritten;
- man darf keine Beteiligung an Personengesellschaften, Sozietäten oder transparenten GmbHs halten;
- man darf keine MwSt.-Sonderabrechnungssysteme anwenden (Landwirtschaft, Gebrauchsgüter, ...)
- man muss italiensicher Steuerstaatsbürger sein (oder zumindest 75% seines Gesamteinkommens in Italien erwirtschaften).

Sind die obigen Voraussetzungen erfüllt und entscheidet man sich nicht freiwillig für das „normale“ Steuersystem, so fällt man ab 2015 in dieses pauschalierte Abrechnungsverfahren: man muss lediglich die Umsätze belegen (Rechnung, Kassobon, Steuerquittung, immer alles ohne MwSt.) und die entsprechenden Unterlagen sowie die Kostenbelege aufbewahren. Der zu versteuernde Gewinn ergibt sich aber nicht aus Umsatz minus Kosten, sondern aus Umsatz \* Rentabilität, so wie in der letzten Spalte obiger Tabelle angeführt. Im Pauschalssystem bleibt man so lange man die obigen Voraussetzungen erfüllt (z.B. Umsatzgrenzen, Investitionen, ...).

Auf den wie oben berechneten Gewinn sind die Sozialabgaben (INPS – wobei hierbei erstmals keine Fixbeiträge anfallen) abzuführen, sowie eine Ersatzsteuer in Höhe von 15% auf den Gewinn abzüglich Sozialabgaben. Die Ersatzsteuer ist in den ersten drei Jahren bei neuen Tätigkeiten um 1/3 reduziert.

Insgesamt ist das vorherige Minimum – System sicherlich günstiger und einfacher gewesen, und vor allem konnte es für alle bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € angewandt werden.

Wir werden nun alle Positionen unserer Kunden genau prüfen um zu eruieren, ob man noch im alten System verbleiben kann und ob dies günstiger ist.

Meran, Januar 2015

**Kanzlei CONTRACTA**